

LEITUNGSWASSER - Gewerblich bzw. öffentlich genutzte Schwimmbäder im Gebäude und am Versicherungsgrundstück - LW3107.22

1. Abweichend von Artikel 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB sind

- Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen von Schwimmbädern, Schwimmteichbecken und/oder dazugehörigen wasserführenden Absorberanlagen am versicherten Grundstück, sowie
- Schäden an den versicherten Gebäuden infolge Austritts von Wasser aus - am versicherten Grundstück oder im/am Gebäude vorhandenen - Schwimmbädern, Schwimmteichbecken und/oder den dazugehörigen wasserführenden Absorberanlagen, Pumpen, Filtern sowie Chlor-, Salz- und Wasseraufbereitungsanlagen mitversichert.

Der Kostenersatz für das Einziehen von Rohren ist in jedem Schadenfall auf die vereinbarte und auf der Police angeführte Laufmeteranzahl für Rohrsatz eingeschränkt. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer größeren Laufmeteranzahl eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis der in der Police angeführten Laufmeteranzahl Rohrsatz zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

1.1. Nicht versichert gelten Schäden durch

- frei stehende oder weniger als bis zur Hälfte im Boden versenkte Schwimmbäder,
- Planschbecken,
- den Verlust von Badewasser,
- Schäden an Folien außerhalb des Beckenrandes von Schwimmteichbecken